

Positionspapier

zum EK-Vorschlag COM (2022) 156 final/2 für eine revidierte
Industrieemissionsrichtlinie (IED)

BSI
Juli 2022

wko.at/industrie

Die in Geltung stehenden IED-Bestimmungen und der BREF-Prozess waren von 2010 bis heute ein wirksames Instrument für die Reduktion von Emissionen aus industriellen Tätigkeiten. Wir sehen in bestimmten Bereichen des Regelwerks Anpassungsbedarf, sind jedoch der Überzeugung, dass sich die Grundstruktur der IED, insbesondere der integrierte Ansatz und der Einsatz der besten verfügbaren Techniken, für große Industrieanlagen bewährt hat und die Erhaltung dieser Struktur von entscheidender Bedeutung für die weitere Verbesserung der Umweltperformance von Industrieanlagen in Europa ist. Der ExpertInnen-basierte Sevilla Prozess soll daher bestehen bleiben. Eine Balance zwischen steigenden Umweltambitionen und Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit soll anvisiert werden. Die globale Wettbewerbsfähigkeit muss verstärkt im zukünftigen Prozess der IED verankert werden.

Executive Summary

- 1. Keine neuen Belastungen für Unternehmen in Zeiten der Krise:** Keine Verkomplizierung von Anlagenverfahren in einer Phase höchst unsicherer Zeiten mit Rohstoffknappheit und Energieversorgungsnotstand.
- 2. Klimaschutz und Energiesicherheit durch effizientere Genehmigungsverfahren:** Die gesetzten politische Ziele können nur erreicht werden, wenn Genehmigungsverfahren für emissionsärmere, klimafreundlichere und energieeffizientere Anlagen schneller und effizienter abgewickelt werden.
- 3. BVT: Grenzwerte sind nicht gleichzusetzen mit Emissionswerten - Jede Technologie hat einen bestimmten Betriebsbereich und individuelle Grenzen:** Beibehaltung des technikoffenen und integrierten Ansatzes. Dezierte Ablehnung des Kommissions-Vorschlags, dass die zuständige Behörde grundsätzlich die jeweils strengst möglichen Emissionsgrenzwerte festlegen muss - das widerspricht dem Grundgedanken der IED.
- 4. Energie- und Ressourceneffizienz hängt von zahlreichen individuellen Faktoren ab - Allgemein gültige, verbindliche Umwelleistungsgrenzwerte sind nicht zielführend:** Umwelleistungsgrenzwerte müssen indikativ bleiben, um Widersprüche und Zielkonflikte zu vermeiden. Produktbezogene Regelungen passen nicht in die Systematik der IED und können überdies von Behörden nicht vollzogen werden.
- 5. Öffentlichkeitsbeteiligung für Betroffene - nicht für Verhinderer:** Jegliche Ausweitung der Beteiligung der Öffentlichkeit führt zu komplexeren, längeren Genehmigungsverfahren. Die Wahrung öffentlicher Interessen ist schon dadurch weitgehend gesichert, als Vollzugsbehörden verpflichtet sind, im Verfahren alle relevanten Faktoren zu berücksichtigen. Oftmals stellt NIMBY eine stärkere Motivation der zu beteiligender Öffentlichkeit dar als die Optimierung der Umweltauswirkungen.
- 6. Die IED soll optimal auf andere Regelwerke abgestimmt sein - jedoch keinesfalls in andere Rechtsmaterien eingreifen:** Positiv ist, dass Treibhausgasemissionen nicht doppelt bzw. widersprüchlich reguliert werden. Ablehnung der Verpflichtungen bezüglich Transformationsplänen, deren Inhalte von der EK erst in einigen Jahren festgelegt werden sollen.

7. Sensible Informationen müssen ausreichend geschützt sein: Die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sind die Existenzsicherung europäischer Unternehmen. Die Pläne der Kommission gewährleisten deren Schutz nicht ausreichend.

8. Strafen müssen verhältnismäßig und angemessen bleiben: Die vorgeschlagenen Geldstrafen sind drakonisch und mit dem nationalen Verwaltungsstrafrecht nicht vereinbar. Zivilrechtliche Schadenersatzregelungen haben in einem Anlagengenehmigungsverfahren nichts zu suchen. Die Beweislastumkehr und die Verbandsklagebefugnis von NGOs werden strikt abgelehnt.

9. Mehr Klarheit statt Ausweitung beim Anwendungsbereich: Die Erweiterung der Anhang I Tätigkeiten darf nur im Wege des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens - und nicht wie geplant durch delegierte Rechtsakte - möglich sein. Bergbau als IED-Tätigkeit zu normieren, schwächt die Rohstoffunabhängigkeit der EU.

10. Die IED braucht ein zukunftsfittes, schlankes, unbürokratisches und rechtssicheres Design - Sie muss für Betriebe und Behörden vollzugstauglicher werden: Die vorgeschlagene Einbindung aller Behörden würde den Genehmigungsrahmen sprengen. Verpflichtende Umweltmanagementsysteme widersprechen der bisherigen Systematik und verkomplizieren das Behördenverfahren.

11. Vorschläge für dringend notwendige Ergänzungen des Kommissionsvorschlags: Erleichterungen im Monitoring bei Irrelevanz, Redimensionierung der Verpflichtung zum Ausgangszustandsbericht.

Ad 1.: Keine neuen Belastungen für Unternehmen in Zeiten der Krise

Aufgrund des Krieges in der Ukraine, der exorbitant gestiegenen Energie- und Rohstoffpreise, der Rohstoffknappheiten und drohender Probleme bei der Gasversorgung stehen viele Industriebetriebe aktuell vor existentiellen Schwierigkeiten. Aus deren Sicht ist jetzt für die Einführung neuer Belastungen ein denkbar unpassender Zeitpunkt. Auch im Hinblick auf den gewaltigen Genehmigungs-marathon, vor dem Europa steht, um die gesetzten Klimaziele zu erreichen, sind neue Vorgaben, die Verfahren verlängern und verkomplizieren, völlig unverständlich. Wir fordern daher im Interesse des Standorts Europa einen Aufschub sämtlicher im Kommissionsvorschlag enthaltenen Maßnahmen, die Unternehmen belasten und Genehmigungsprozesse komplexer machen und verzögern.

Ad 2.: Klimaschutz und Energiesicherheit durch effizientere Genehmigungsverfahren

Die ambitionierten europäischen Klimaziele erfordern einen Umbau des Energiesystems, der Infrastruktur und der Produktionswirtschaft. Moderne Anlagen sind emissionsärmer, klimafreundlicher und energieeffizienter. Die in diesen Bereichen gesteckten Ziele können nur erreicht werden, wenn Genehmigungsverfahren schneller und effizienter abgewickelt werden - was durch die Einführung neuer inhaltlicher und bürokratischer Belastungen für Betriebe und Behörden konterkariert wird. Wir haben uns vom Review der IED erwartet,

dass - auf Basis der langjährigen Erfahrungen - sowohl der Sevilla-Prozess als auch die individuellen Anlagenverfahren künftig rechtssicherer, pünktlicher und effizienter abgewickelt werden können. Diese Hoffnungen werden mit dem vorliegenden Kommissionsvorschlag leider so gut wie nicht erfüllt. Ganz im Gegenteil: Eine Umsetzung dieses Überarbeitungsvorschlages würde statt Beschleunigung und mehr Effizienz in erster Linie neue Belastungen und Verzögerungen - bedingt durch eine Ausweitung des Anwendungsbereichs, strengere, komplexere Vorgaben und rigidere Strafbestimmungen - bringen.

Ad 3.: BVT: Grenzwerte sind nicht gleichzusetzen mit Emissionswerten - Jede Technologie hat einen bestimmten Betriebsbereich und individuelle Grenzen

Die Emissionswerte am unteren Ende der Intervalle bilden nicht den Stand der Technik ab, sondern sind nur unter besonderen Bedingungen erreichbare Werte. Der Grund, den Stand der Technik mit einer Spanne von Emissionswerten abzubilden, ist die wechselseitige nicht immer gleichgerichtete Abhängigkeit von Umweltleistungen. Nicht jede Maßnahme, die zu einer Emissionsminderung eines bestimmten Schadstoffes führt, mindert auch die Emission eines anderen. Art. 15 (3) des Kommissionsvorschlages macht den integrativen Ansatz der IED (ursprünglich sogar im Namen der RL verankert) obsolet.

Der BVT-Prozess würde eingeschränkt bzw. überflüssig werden. Die etablierten BREF-Prozesse würden ausgehebelt und die dort erfolgte Datenanalyse und Ableitung von Grenzwertbereichen wären nichtig. Bandbreiten haben gerade den Sinn und Zweck, Grenzwerte im gesamten Bereich der Bandbreiten zu ermöglichen - und nicht nur an deren unterem Ende.

Der bisher bewährte, technikoffene und die Gesichtspunkte der Verhältnismäßigkeit berücksichtigende Ansatz wird mit dem neuen Art. 15 (3) aufgegeben, ohne dass dann das Merkmal der Praxistauglichkeit für Anlagen mit bestimmten technischen Merkmalen oder für Altanlagen noch eine Rolle spielt. Dies ist ein offener Widerspruch zum BVT-Standard, der normsystematisch nicht haltbar sowie rechtlich nicht gerechtfertigt ist und in der Praxis möglicherweise zur fehlenden Genehmigungsfähigkeit von unzähligen Anlagen führt.

Durch die geplante Anwendung der unteren „strengst möglichen“ Grenze des BAT-AEL-Bereichs wird genau das Gegenteil zur Regelung des Art. 15 (2) bewirkt: Es wird damit jene Technologie forciert, die exakt den untersten Wert erreicht - andere Techniken mit einer etwas geringeren Performance werden nicht genehmigungsfähig sein.

Genehmigungen grundsätzlich auf die strengst möglichen Emissionsgrenzwerte festzulegen, verstößt aus unserer Sicht auch gegen die Grundsätze des BVT-AEL-Reichweitenkonzepts. Der von der Kommission vorgeschlagene Ansatz vernachlässigt vollständig die Komplexität und Variabilität, die charakteristisch für verschiedene Anlagen innerhalb derselben Branche sind. Es ist aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten - verwendete Rohstoffe, hergestellten Produkte, Schwankungen der Prozesse etc. - technisch nicht möglich, dass alle Anlagen das Mindestemissionsniveau erreichen.

Die BAT-Ranges sind für unterschiedliche Technologien vorgesehen; es kann nicht jede Technologie in jedem Bereich den untersten Wert erzielen. Beispiel: Unternehmen A verwendet Technik A, die exzellente Feinstaubwerte garantiert, jedoch bei NO_x im Mittel-

feld liegt. Unternehmen B verwendet Technik B, mit genau umgekehrter Performance. Da Unternehmen nicht beide Techniken anwenden können, müssten im BREF-Prozess unzählige Ausnahmen formuliert oder für jede Technik eigene AEL-Tabellen formuliert werden.

Das Prinzip der Technologieneutralität sollte in der IED jedenfalls aufrechterhalten und nicht verwässert werden. Die Auflistung der in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen Techniken soll weiterhin deskriptiv und nicht abschließend sein. Andere Techniken als die aufgezählten sollen weiterhin angewandt werden können, vorausgesetzt dass ein gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleistet ist.

Der Entwurf lässt außerdem offen, ob die Regelung gemäß Art. 15 (3) bereits für die BAT-AEL-Emissionsbereiche gilt, die im Rahmen der derzeitigen IED erstellt wurden, oder erst für die BVT-Schlussfolgerungen, die nach Inkrafttreten der neuen IED erstellt werden. Es muss klargestellt werden, dass sie nur für BVT-Schlussfolgerungen gelten kann, die nach der "neuen" IED abgeleitet wurden, und nicht zu Änderungen bestehender BVT-Merkblätter bzw. BAT-Schlussfolgerungen oder bereits erteilter Genehmigungen führt. Dies gilt im Übrigen für alle neuen Regelungen und deren Vollzug: BREF/BAT-Schlussfolgerungen, die auf Grundlage der derzeit geltenden IED erstellt werden bzw. wurden, müssen selbstverständlich nach deren Regelungen vollzogen werden und nicht nach einem allenfalls überarbeiteten neuen Regime. Wir regen dazu eine entsprechende Übergangsregelung an.

Abschließend noch zu Umsetzung und Vollzug des neugefassten Art. 15 (3): Eine unklare Regelung wie diese wird in unterschiedlichen Mitgliedstaaten unterschiedlich gehandhabt und ausgelegt werden. Dies widerspricht dem Ziel der IED, dass gleiche Wettbewerbsbedingungen in Europa geschaffen werden.

Ad 4.: Energie- und Ressourceneffizienz hängt von zahlreichen individuellen Faktoren ab - Allgemein gültige, verbindliche Umweltleistungsgrenzwerte sind nicht zielführend

Die Bestimmung des Art. 15 (3a) zielt darauf ab, andere BAT-Leistungsstufen als BAT-AELs, nämlich BAT-AEPLs (Associated Emission Performance Levels) - etwa Ressourcen- oder Energieeffizienz - rechtsverbindlich zu machen.

Energieeffizienz soll zum verbindlichen Bestandteil von Genehmigungen in Bezug auf Treibhausgase werden. Wir sind der Ansicht, dass Energieeffizienzvorgaben ihren indikativen Charakter im Zusammenhang mit den BVT-Schlussfolgerungen beibehalten sollten. Viele Treibhausgas-Vermeidungstechnologien benötigen im Vergleich zu den heutigen State-of-the-Art-Technologien eine höhere Energiemenge. Daher würde die Festlegung verbindlicher Energieeffizienzvorgaben zu Situationen führen, in denen ein Anlagenbetreiber nicht gleichzeitig zur Erreichung des EU-Ziels der Klimaneutralität beitragen und seine Genehmigung einhalten könnte. Wir haben es hier mit einem klassischen umweltpolitischen Zielkonflikt zu tun, der nicht durch die zusätzliche Aufnahme von verpflichtenden Kriterien gelöst werden kann - ganz im Gegenteil.

Die IED ist das wichtigste Instrument zur Regulierung von Emissionen und sollte es bleiben - Energieeffizienz sollte in diesem Regelwerk aufgrund der oben dargestellten

Konfliktsituation weiterhin nur Bestandteil einer integrierten Betrachtung sein und nicht als AEPLs verbindlich vorgeschrieben werden.

Lebenszyklus-Analysen sind immer produktbezogen und nicht anlagenbezogen; produktbezogene Regelungen wären in der anlagenrechtlichen IED ein völliger Fremdkörper, der überdies von den Behörden gar nicht vollzogen werden kann. Wie soll eine Vollzugsbehörde bzw. ein Amtssachverständiger Umweltleistungen der gesamten Lieferkette beurteilen können? Der Vollzug wäre schon mit der Prüfung der Verpflichtung zur effizienten Verwendung materieller Ressourcen überfordert.

Wir verweisen dazu auf den Grundsatz, dass rechtliche Bestimmungen so zu formulieren sind, dass Inhalte auch adäquat überwacht werden können. Dies ist hier nicht der Fall.

Für die Industrie ist es schon aus Kostengründen von ureigenstem Interesse, wo immer möglich, Optima hinsichtlich Effizienz zu erreichen. In den meisten IED-Sektoren ist Ressourcen- und Energieeffizienz etwas, das stark von den angewandten Techniken und Prozessen abhängt. Verbindliche AEPLs können die Vielfalt bestehender Anlagen-Konfigurationen nicht adäquat abbilden.

Außerdem stellt sich diesbezüglich aus unserer Sicht die Frage, wie man Ressourcen- oder Energieeffizienzziele überhaupt definieren, quantifizieren und bewerten soll: Wie sollen diesbezügliche Vorgaben konkret aussehen, in welchen Einheiten wird gemessen?

Der BVT-Prozess und die Datenerhebung würde durch das Erfordernis der Festlegung von Umweltleistungsgrenzwerten und die geplante Einführung von entsprechenden Vergleichswerten (auch dazu wäre die Erfassung einer Fülle an neuen Parametern nötig) unnötig aufgebläht und damit weiter verzögert werden. Außerdem sind diese Werte, weil sie von zahlreichen Außenfaktoren (Ausgangsmaterial, Standort etc.) abhängen, oft sehr variabel und daher meist nicht miteinander vergleichbar.

Die Ausweitung des Test-Zeitraumes für *Emerging and innovative techniques* wird begrüßt. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass die Untersuchungen der Performance von Techniken bis zu deren endgültigem Abschluss ergebnisoffen bleiben. Es wird zudem gefordert, dass das neue *Innovation Center for Industrial Transformation and Emissions* (INCITE) lediglich Informationen für den Sevilla-Prozess zur Verfügung stellt und nicht selbst ein Akteur bei der Festlegung des Standes der Technik ist. Eine maßgebliche Beteiligung der Industrie an der Tätigkeit von INCITE erscheint essenziell und sollte entsprechend festgeschrieben werden.

Ad 5.: Öffentlichkeitsbeteiligung für Betroffene - nicht für Verhinderer

Man muss sich darüber im Klaren sein, dass eine Ausweitung der Beteiligung der Öffentlichkeit zu komplexeren und längeren Genehmigungsverfahren führt. Vor allem in Verbindung mit dem „strengst möglichen Emissionsgrenzwert“ des Art. 15 ist eine erweiterte Öffentlichkeitsbeteiligung abzulehnen: Es ist nicht zielführend, über derart komplexe technische Zusammenhänge demokratisch abzustimmen. Aus unserer Erfahrung würden

sich zukünftig Amtssachverständige in Verfahren, in denen NGOs oder Nachbarn beteiligt sind, sehr schwertun, einen Grenzwert im höheren Range des BAT zu rechtfertigen.

BAT-Ranges gibt es deshalb, weil unterschiedliche Technologien zur Anwendung kommen: In einem Bereich ist ein niedrigerer Emissionswert möglich, aber dafür wird z.B. mehr Energie benötigt, oder in einem anderen Bereich ein höherer Grenzwert. Diesen gesamtheitlichen Ansatz in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu diskutieren, wenn die Vorgabe lautet, den „strengst möglichen Wert“ zu wählen, wird in vielen Fällen zur Konsequenz haben, dass eine erfolgreiche Anlagengenehmigung für Anlagenbetreiber zukünftig zum Glücksspiel wird.

Außerdem stellt eine oftmals nicht im allgemeinen Interesse liegende, prinzipielle NIMBY (“Not In My Backyard”)-Haltung in vielen Fällen eine stärkere Motivation der zu beteiligender Öffentlichkeit dar als die Optimierung der Umweltauswirkungen von industriellen Prozessen.

Ad 6.: Die IED soll optimal auf andere Regelwerke abgestimmt sein - jedoch keinesfalls in andere Rechtsmaterien eingreifen

Wir begrüßen sehr, dass Treibhausgase, die von Anlagen innerhalb des EU-ETS emittiert werden, weiterhin vom Anwendungsbereich der IED ausgenommen bleiben. Art. 9 gewährleistet das Zusammenspiel der IED mit dem EU-ETS. Eine Streichung dieser Bestimmungen würde dazu führen, dass die Treibhausgasemissionen, im Widerspruch zu den ‚better regulation principles‘, parallel durch zwei verschiedene Rechtsinstrumente geregelt würden und damit sowohl die Effizienz des EU-ETS-Rahmens als auch den integrierten Ansatz der IED gefährden.

Die Vorgaben in Bezug auf Transformationspläne zur Klimaneutralität nach Art. 27d wird abgelehnt, da die Erstellung solcher Pläne zusätzlichen Aufwand, Kosten, Zeitverzug und Rechtsunsicherheit bedeutet. Gerade für mittelständische Unternehmen würde dies einen immensen bürokratischen Aufwand nach sich ziehen. Ein zusätzlicher Nutzen der neuen Verpflichtung für die Transformation zur Klimaneutralität und ein Mehrwert für die Umwelt sind nicht erkennbar. Der Transformationsprozess ist durch andere Regelungen aus dem Fit for 55-Paket der EU-Kommission umfassend geregelt, so dass es nicht notwendig ist, auch hierfür Pläne auf Grundlage der IED zu erstellen.

Auch die Einführung von verbindlichen Umweltleistungsgrenzwerten erhöht das Risiko von Überschneidungen mit anderen europäischen Normen zu Themen wie REACH, Abfall- und Wasserwirtschaft. Um Rechtssicherheit für alle Parteien, zuständige Behörden, BürgerInnen und die Industrie zu gewährleisten, ist die Kohärenz zwischen verschiedenen Rechtsvorschriften unerlässlich.

Der Schutz der menschlichen Gesundheit als zusätzliches Schutzziel der IED würde zu einer komplexen Orientierung an toxikologischen Grenzen führen müssen, die derzeit für die meisten Schadstoffe gar nicht bekannt sind und auf medizinischer Ebene erst erarbeitet werden müssten. Außerdem bedürfte es einer Differenzierung zwischen dem Schutz der Gesundheit von Nachbarn einerseits und dem Schutz der im Betrieb tätigen Mitarbeiter

andererseits. Der ArbeitnehmerInnenschutz bzw. die Arbeitssicherheit können nicht Schutzziel der IED sein.

Verpflichtungen für Chemikalien hinsichtlich Dokumentation, Risikobewertung, Alternativenprüfung u.ä. sind im Anlagenrecht ein Fremdkörper. Solche Verpflichtungen ergeben sich vielmehr auf Basis des Chemikalien- bzw. Arbeitnehmerschutzrechts. Insbesondere die Zulassung und die Beschränkung der Verwendung von Stoffen (Chemikalien) ist Regelungsgegenstand von REACH. Diese Prozesse basieren auf klar strukturierten Prozessen und wurden über die Jahre gut etabliert. Das Anlagenrecht soll diese Prozessregelungen nicht duplizieren.

Um zusätzliche Bürokratie und unnötigen administrativen Aufwand zu vermeiden, sollte den Unternehmen zumindest die alternative Möglichkeit gegeben werden, z.B. im Rahmen eines veröffentlichten Nachhaltigkeitsberichts diese Themen abzudecken. Jedenfalls muss letztlich das Unternehmen entscheiden können, was im Detail veröffentlicht wird, damit allfällige Betriebsgeheimnisse gewahrt werden können.

Ad 7.: Sensible Informationen müssen ausreichend geschützt sein

Die geplante Verpflichtung, Bescheide künftig öffentlich zu machen, darf nicht bedeuten, dass alle bisherigen Bescheidinhalte zu veröffentlichen sind und dass es Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten beim Umfang der veröffentlichten Informationen gibt. Es muss klar sein, dass Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere die in den Genehmigungsbescheiden enthaltenen detaillierten Informationen zur Anlagentechnik, ebenso wie bestimmte betriebspezifische Auflagen, vor Veröffentlichung geschützt sind. Eine unbeschränkte Veröffentlichung gefährdet den Know-How-Schutz der europäischen Unternehmen und führt zu Wettbewerbsverzerrungen.

NGOs dürfen auch weiterhin keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ausgehändigt werden. Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist strikt zu wahren. Der vertrauliche Umgang mit sensiblen Daten ist ein zentraler Aspekt im Informationsaustausch mit der Kommission und erfordert Regelungen, die es erlauben, aus den Daten die erforderliche Information abzuleiten, und gleichzeitig die Datenschutzinteressen der Industrie zu wahren. Die Regelung des Art. 13 erfüllt diese Anforderungen nicht. Unter solchen Rahmenbedingungen wird es keine Akzeptanz des BVT-Prozesses durch die Industrie geben. Eine wirksame Kontrolle der Wahrung von Geheimnissen ist überdies erforderlich.

Ad 8.: Strafen müssen verhältnismäßig und angemessen bleiben

Die drastische Verschärfung der Vorgaben für die nationalen Strafbestimmungen ist strikt abzulehnen, wir sprechen uns für eine Beibehaltung der in Geltung stehenden Regelung aus. Außerdem sind die nach dem neugefassten Art. 79 bei Verstößen zu verhängenden Geldstrafen mit dem österreichischen Verwaltungsstrafrecht nicht vereinbar: Geldstrafen in der Höhe von 8% des Jahresumsatzes können aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht von Verwaltungsstrafbehörden verhängt werden.

Wir sprechen uns dezidiert gegen die Einführung der Vorgaben für die nationalen Schadenersatzregelungen aus. Zivilrechtliche Schadenersatzregelungen haben in einem Anlagengenehmigungsverfahren nichts zu suchen. Offenbar soll die schon seit Jahrzehnten diskutierte zivilrechtliche Umwelthaftung nun - nachdem mehrere Versuche gescheitert sind (siehe die EU-UmwelthaftungsRL und vgl. Proposal for a Directive on environmental liability with regard to the prevention and remedying of environmental damage [COM (2002)17 final]) - über die Hintertür für IED-Anlagen eingeführt werden. Die inhaltlich höchst problematisch Beweislastumkehr und die Verbandsklagebefugnis von NGOs werden strikt abgelehnt.

Ad 9.: Anwendungsbereich: Mehr Klarheit statt Ausweitung

Wir sprechen uns dezidiert gegen die im neugefassten Art. 74 der Kommission eingeräumte Kompetenz aus, die Liste der im Anhang I angeführten Aktivitäten durch delegierte Rechtsakte zu erweitern. Eine Erweiterung hat Bestandteil eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens zu sein. Die Konsultation von „Experten“ gemäß Art. 76 (4) ist unzureichend.

Enttäuschend ist, dass durch die Ergänzungen in Anhang 1 der Anwendungsbereich der IED deutlich ausgeweitet wird, man notwendige Klarstellungen oder Entlastungen jedoch vergeblich sucht.

Bergbau soll nach dem Überarbeitungsentwurf künftig als IED-Tätigkeit neu aufgenommen werden. Dies lehnen wir ab, nicht zuletzt deshalb, weil damit alle Bestrebungen der EU, die problematische Rohstoffabhängigkeit Europas von Dritten zu verkleinern, konterkariert werden. Die Aufnahme würde die für die Ziele des New Green Deal und die Transformation essenzielle Versorgung mit Rohstoffen behindern.

Bergbau ist außerdem schon heute durch ein etabliertes Genehmigungs- und Überprüfungsregime geregelt und unterliegt umfassenden europäischen und nationalen, speziell auf den Bergbau ausgerichteten Umwelt- und Arbeitnehmerschutzregelungen. Das Emissionsspektrum von durchschnittlichen Bergbau-Betrieben in Österreich ist sehr gering und rechtfertigt eine Aufnahme in den Geltungsbereich der IED nicht, schon gar nicht angesichts der hohen Kosten, die damit verbunden wären. Aufgrund der großen Unterschiede zwischen den einzelnen Lagerstätten und den entsprechend angewendeten Verfahren und daraus resultierenden Emissionen wäre eine Festlegung von angemessenen Parametern in einem BREF Dokument unmöglich. Jedenfalls wäre die Aufnahme von sehr kleinen Unternehmen oder Unternehmen ohne relevante Emissionen aufgrund der fehlenden Schwellen unverhältnismäßig.

Die Einbeziehung von neuen Anlagen bzw. von Anlagen unterhalb der derzeitigen Schwellenwerte, wie das der Kommissionsvorschlag etwa für die Verarbeitung von Eisenmetallen (Schmieden, Walzwerke, Drahtziehen) vorsieht, wäre angesichts der hohen Kosten für die Einhaltung der Vorgaben der IED, denen ein verhältnismäßig geringer Nutzen gegenübersteht, ganz allgemein weder angemessen noch effizient und wird daher strikt abgelehnt.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass sich jede Ausweitung des Gegenstands und des Anwendungsbereichs der IED negativ auf die - ohnehin schon stark verbesserungswürdige - Effizienz des Sevilla-Prozesses auswirken würde.

Ad 10.: Die IED braucht ein zukunftsfittes, schlankes, unbürokratisches und rechtssicheres Design - Sie muss für Betriebe und Behörden vollzugstauglicher werden

Eine Verpflichtung, alle Behörden, die für die Einhaltung der Umweltvorschriften der Union zuständig sind (welche Behörden genau sind damit überhaupt gemeint?), zu befragen, bevor Genehmigungen erteilt werden, ist in Anbetracht der schon jetzt gegebenen Verfahrensdauern absurd. Eine solche Verpflichtung würde dazu führen, dass Genehmigungsverfahren noch weiter verzögert werden.

Umweltmanagementsysteme sind schon derzeit nicht bei allen Standorten umgesetzt, da solche Systeme dem Wesen nach grundsätzlich freiwillig sind. Viele Betriebe klagen über den mit einem Umweltmanagementsystem verbundenen Aufwand, der zum Nutzen in keinem angemessenen Verhältnis steht. Unabhängig davon wird deren verpflichtende Einführung für IED-Anlagen abgelehnt, da Umweltmanagementsysteme nach einer ganz anderen Systematik aufgebaut und umgesetzt werden als die Genehmigung und die Überwachung von Anlagen. Die Behörden sind mit Umweltmanagementsystemen nicht vertraut, was wiederum zu erheblichen Verzögerungen führen würde. Darüber hinaus sprechen wir uns dezidiert gegen eine Verpflichtung zur Veröffentlichung von Umweltmanagementsystemen aus.

Ad 11.: Vorschläge für dringend notwendige Ergänzungen des Kommissionsvorschlags

Der Europäische Gerichtshof hat zum Thema Anlagenabgrenzung klargestellt, dass Tätigkeiten nur dann unmittelbar verbunden sind, wenn diese für die Ausführung der im Anhang genannten Tätigkeiten unentbehrlich sind und eine spezifische und unterscheidbare Form der Integration in dem technischen Ablauf darstellen, der für die Tätigkeiten im Sinne des Anhangs der Richtlinie kennzeichnend ist (vgl. EuGH 9.6.2016, C-158/15, 'EPZ'; EuGH 29.4.2021, C-617/19 'Granarolo'). Es ist daher erforderlich, die Definition für „Anlage“ an diese Rechtsprechung anzupassen sowie eine entsprechende Übergangsbestimmung vorzusehen.

Der Krieg in der Ukraine hat zu Engpässen bei der Versorgung mit Energieträgern und Betriebsmitteln für die Emissionsreduktion (Ammoniakwasser, Harnstoff, etc.) geführt. Für solche Ausnahmesituationen müssen Möglichkeiten geschaffen werden, Grenzwerte neu festzusetzen und so den Weiterbetrieb von Industrieanlagen zu gewährleisten. Eine Umstellung auf einen anderen Brennstoff oder andere Energieversorgung (aus der Notwendigkeit einer möglicherweise nicht ausreichenden Versorgung mit Erdgas) muss rasch und unbürokratisch möglich sein und sollte daher nicht als wesentliche Änderung einer Betriebsanlage - mit den entsprechenden Konsequenzen (umfangreiches Genehmigungsverfahren, Öffentlichkeitsbeteiligung, Erstellung Ausgangszustandsbericht etc.) - gelten.

Für Betriebsanlagen, die Wärme für die öffentliche Fernwärmeversorgung auskoppeln, sollten Vorteile vorgesehen werden.

Verpflichtungen zum Emissionsmonitoring sollen reduziert werden oder ganz entfallen, wenn die behördliche Immissionsüberwachung den Nachweis der Irrelevanz erbringt oder Schadstoffe immissionsseitig überhaupt nicht nachweisbar sind.

Die derzeitigen Verpflichtungen betreffend den Ausgangszustandsbericht sollten überdacht werden, da damit ein immenser Planungs- und Kostenaufwand für die Unternehmen und die Vollzugsbehörden verbunden ist - mit äußerst geringem Zusatznutzen für Umwelt und menschliche Gesundheit.

Die Erfahrungen der letzten zehn Jahre zeigen, dass nach wie vor Unsicherheit über Auslegungsfragen des RL-Textes bestehen: Eine überarbeitete RL benötigt einheitlichere Definitionen und Abgrenzungen, vor allem in Bezug auf Anlagen und Tätigkeiten, Berichtseinheiten oder Teilströme.

Unzählige Expertinnen und Experten arbeiten jahrelang an der Festlegung des Standes der Technik in einer Branche. Dennoch zeigt sich oft im Nachhinein, dass praxisrelevante Fragestellungen unberücksichtigt blieben. Die überarbeitete RL sollte daher garantieren, dass direkt betroffene Unternehmen und lokale Genehmigungsbehörden künftig eine stärkere Stimme im Sevilla-Prozess bekommen.

Kontakt

Mag. Gerfried Habenicht
E-Mail: gerfried.habenicht@wko.at

Mag. Richard Guhsl
E-Mail: richard.guhsl@wko.at